

21. August 2001

## Regelung der Anbietervorinformation der STIFTUNG WARENTEST

1. Die STIFTUNG WARENTEST informiert in der Regel vor der Veröffentlichung die betroffenen Anbieter über die an ihrem jeweiligen eindeutig definierten Produkt (ihrer jeweiligen eindeutig definierten Dienstleistung) ermittelten und nachprüfbaren Messergebnisse und objektiven Feststellungen. Zweck dieser Vorinformation ist die sachgerechte Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse.
2. In Ausnahmefällen kann die STIFTUNG WARENTEST auf die Anbietervorinformation verzichten. Dies geschieht insbesondere in den Fällen, bei denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten sein könnte, dass das Risiko rechtlicher Schritte gegen die STIFTUNG WARENTEST größer ist als die Vorteile der Anbietervorinformation.
3. Im Falle von Einwänden einzelner Anbieter gegen die mit der Vorinformation übermittelten Daten wird die STIFTUNG WARENTEST die ihr zur Absicherung der getroffenen Feststellungen geeignet erscheinenden Maßnahmen in die Wege leiten und den Anbieter hierüber unterrichten. Eine Information über das Ergebnis dieser Nachprüfungen erfolgt nicht.



Dr. Brinkmann